

für die Grundstücke Holzhauser Str. 140A/170,
Mirastraße 16/18A, 22/26, 38 und 42
sowie eine Teilfläche der Holzhauser Straße
im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Wittenau

[illegible]

1. Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten A-B-C ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.
2. Im Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes nicht zulässig.
3. Im Gewerbegebiet können Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes nur ausnahmsweise zugelassen werden.
4. Die Baugrundstücke sind im Bereich der flächenhaften Ausweisung hinter den Baugrenzen in voller Tiefe überbaubar.
5. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art der Nutzung auf.

Naturschutzgebiet		Kosserlände	
Landschaftsschutzgebiet		Mosserschluchtgebiet (Grundwasserseminum)	
Naturdenkmal		Umgrenzung der Flächen für den Kulturbetrieb	
Naturschutz (Landschaftsschutz)		Umgrenzung der Flächen, deren Boden evtl. nicht auf Umwelteintragungen des Staates beruhen; sind	
Einschlagige, die dem Denkmalschutz unterliegt		Bahnhalte	
Gesamtheile (Einschlag), die dem Denkmalschutz unterliegt			
Ermittlungsbereich		Strassenbahn	

nach

Einftragungen als Vorschlag

Gebäude		Hochstraße	
Stallplatz		Tierfeste	
Straße		Brücke	
Tiefgarage		Industriezonen (in Aussicht genommen)	
Kinderspielfeld			

[illegible]

Die vorstehende Zeichnung enthält graphische Pläne, auch soweit sie in diesem Bogenabzug nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt sind die Bauzonenverordnung, BauVwV in der Fassung vom 23. Januar 1990 und die Plänezielenverordnung 1990 (PlanVwV) vom 18. Dezember 1990.

Aufgestellt: Berlin, den 02.05.2003

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Bau-, Grundstücks- und Gebäudemangement

Vermessung	für den Leiter der Abteilung	Stadt- u. Regionalplanung
Hilfsh	M. Wegner	Helmut-Paland
Fachbereichsleiter	Bezirksstadtrat	fachbereichsleiter

Der Bauzonenplan wurde

in der Zeit vom 26.05.2003 bis einschließlich 27.06.2003 öffentlich ausgestellt.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bauzonenplan

am 10.12.2003 beschlossen.

Berlin, den 24.02.2004

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Bau-, Grundstücks- und Gebäudemangement
Stadt- u. Regionalplanung

Helmut-Paland

Vermessung	für den Leiter der Abteilung	Stadt- u. Regionalplanung
Hilfsh	M. Wegner	Helmut-Paland
Fachbereichsleiter	Bezirksstadtrat	fachbereichsleiter

Der Bauzonenplan ist aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 4 Abs.5 Satz 1 und mit § 6 Abs.1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 14.04.2004

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

M. Matzura	M. Wegner	M. Matzura
Bezirksverordnetenrat	Bezirksstadtrat	Bezirksstadtrat

Die Verordnung ist am 27.04.2004 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S.200 verkündet worden.

11.10.1994
 [Signature]
 [Circular Stamp: REINIKENDORF BERLIN]

(in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Stand: März 2003

Maßstab 1:1000

XX - 291